

Die Versorgungsfragen.

Neuerungen im Fleischbezug.

Einführung von eigenen Einkaufsscheinen für Fleisch und Vorbereitung der Bezugsregelung für Einheits- und Extremrindfleisch.

Ueber Auftrag des k. k. Amtes für Volksernährung hat der Wiener Magistrat angeordnet:

Einheits- und Extremrindfleisch darf von Mittwoch, den 10. Juli, und Wohlfahrtsfleisch von Samstag, den 6. Juli, angefangen nur gegen Vorweisung der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch, bzw. Wohlfahrtsfleisch und Abtrennung der jeweils verlaubarten Abschnitte zur Abgabe gelangen. Der Rindfleischbezug auf rote Lebensmittelkarten für Militärurlauber bleibt unverändert.

Die Einkaufsscheine für Rindfleisch sind weiß, enthalten 40 Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge. Die Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch sind in rosa Farbe und enthalten 20 Abschnitte für je eine Wochenmenge Wohlfahrtsfleisch. Beide Einkaufsscheine haben überdies noch 30 Abschnitte, welche zur Erlangung von verschiedenen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln dienen.

Die Ausgabe der neuen Einkaufsscheine.

Die Besitzer der derzeitigen amtlichen Einkaufsscheine (weiß, grün, blau, gelb) haben sich an den unten angegebenen Tagen bei ihrer Brot- und Mehlkommission, beziehungsweise Sozial- oder 14 Personen bei der Konsumtionsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einzufinden. Der derzeitige Einkaufsschein ist mitzubringen. Es wird für jeden vorgewiesenen amtlichen Einkaufsschein ein entsprechender Einkaufsschein für Rindfleisch, beziehungsweise Wohlfahrtsfleisch ausgestellt. Hierbei können Besitzer abgestempelter, zum Rindfleischbezug berechtigter Einkaufsscheine für Mindestbemittelte erklären, daß sie nunmehr wieder Wohlfahrtsfleisch — derzeit Pferdefleisch — zu beziehen wünschen, und können Besitzer nicht abgestempelter Einkaufsscheine für Mindestbemittelte erklären, daß sie nunmehr statt Wohlfahrtsfleisch gleich den Besitzern der weißen amtlichen Einkaufsscheine Rindfleisch beziehen wollen. Eine nachträgliche Umänderung ist unzulässig. Wenn für einen Haushalt mehrere Einkaufsscheine für Rindfleisch, beziehungsweise Wohlfahrtsfleisch ausgestellt werden, so werden sie oberhalb des Wortes „Einkaufsschein“ mit fortlaufenden Zahlen (1, 2 usw.) bezeichnet. Bei den Fleischabgabestellen für Rindfleisch, beziehungsweise Wohlfahrtsfleisch sind sämtliche Einkaufsscheine eines Haushaltes gleichzeitig vorzuweisen.

Die Ausgabe der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch findet statt für die Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A bis E am 1. Juli	M bis Q am 4. Juli
F „ H „ 2. „	R, S, Sch „ 5. „
I „ L „ 3. „	St. T bis Z „ 6. „

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr mittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Die bisherigen Einkaufsscheine für den Bezug von Zucker, Kaffee usw.

Die vorgewiesenen bisherigen amtlichen Einkaufsscheine bleiben weiterhin für den Zucker- und Kaffeebezug sowie für den Bezug von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln in Kraft.

Eintragung in die Kundenliste.

Die Besitzer der neuen weißen Einkaufsscheine für Rindfleisch sind verpflichtet, sich vom 6. Juli bis einschließlich 12. Juli 1918 bei einem amtlich befugten freigewählten Rindfleischverkäufer oder, falls sie einer mit Rindfleisch schon bisher belieferten Konsumentenorganisation angehören und ihren Rindfleischbezug dort decken wollen, bei dieser Konsumentenorganisation in die Kundenliste eintragen zu lassen. Als amtlich befugte Rindfleischverkäufer sind nur jene anzusehen, welche von der amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch beliefert werden und an deren Geschäftslokale eine mit der Aufschrift „Abgabestelle für Einheits-(Extrem-)Rindfleisch“ und dem Stempel der Uebernahmestelle versehene Tafel angebracht ist. Verzögerte Anmeldung macht den Rindfleischbezug für längere Zeit unmöglich. Eine amtliche Zuweisung von Kunden kann stattfinden, falls die große Zahl der in der Kundenliste eingetragenen Personen mit dem Umfange des Geschäftsbetriebes nicht im Einklange steht. Um solche Zuweisungen hintanzuhalten, wird den Haushaltungsvorständen empfohlen, sich in erster Linie in die Kundenliste desjenigen Fleischverkäufers eintragen zu lassen, bei dem sie bisher in der Regel Rindfleisch bezogen haben. An die wohlhabendere Bevölkerung, insbesondere an jene Haushaltungsvorstände, welche bereits bisher Extremrindfleisch bezogen haben, ergeht im Interesse der min-

derbmittelten Kreise das bringende Ersuchen, sich nur in die Kundenliste der Verkäufer für Extremrindfleisch eintragen zu lassen, da sonst vom Amte für Volksernährung entsprechende Maßnahme getroffen werden.

Seine Kundenliste hat der Fleischverkäufer bis längstens 20. Juli 1918 an die amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch, St. Marx, zur Kontrolle zu senden. Eine Abschrift der Kundenliste hat der Fleischverkäufer für sich anzulegen.

Uebergangsbestimmungen.

Der Tag, an welchem diese Bezugsregelung eintreten wird und von welchem an jeder Haushalt nur bei der Rindfleischabgabestelle Einheits- oder Extremfleisch beziehen kann, in deren Kundenliste er eingetragen ist, wird besonders verlaubar gemacht. Bis zu diesem Tage sind die Rindfleischverkäufer verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vorrates den Besitzern von weißen Einkaufsscheinen für Rindfleisch im bisherigen Verfahren Fleisch abzugeben. — Bezüglich der Eintragung der Verkaufsstelle für Wohlfahrtsfleisch der Mindestbemittelten in den neuen Einkaufsschein bleibt der bisherige Vorgang aufrecht. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wird die Uebertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Die staatliche Getreidebewirtschaftung.

Eine Antwort der Kriegsgetreideverkehrsanstalt.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ersucht uns um Aufnahme folgender Erwiderung zu der von uns veröffentlichten Rede des O. R. Partil:

In der Gemeinderatsitzung vom 25. Juni hat sich Herr Gemeinderat Kommerzialrat Partil in einer Aussprache über das Wiener Approximationswesen auch mit der Kriegsgetreideverkehrsanstalt befaßt und hierbei ausgeführt:

„Die zur Aufbringung des Brotgetreides errichtete Stelle habe im Jahre 1915 bei einer Ernte von 31,8 Mill. Mtz. Brotgetreide (Korn, Weizen und Gerste) bloß 11,6 Mill. Mtz. erfasst; im Jahre 1916 von geernteten 26 Mill. Mtz. 3,96 und im letzten Jahre von 23,4 Mill. Mtz. bloß 7,2 Mill. Mtz. auszubringen verstanden. Alles übrige habe der Schleichhandel erfasst.“

Diese Darstellung des Redners enthält nicht nur falsche Ziffern, sondern beruht vor allem auf einer ganz missverständlichen Auffassung und ist geeignet, bei der Bevölkerung schwere Irrtümer über die Ergebnisse der staatlichen Getreidebewirtschaftung zu erzeugen. Zur Klarstellung des Sachverhaltes wird Nachstehendes mitgeteilt: Den Ausgangspunkt der Aufbringung bildet die Erntestatistik. Nach dieser betrug die Ernte 1915 an Weizen, Roggen und Gerste 35 Millionen Meterzentner, wovon 11,2 Mill. Mtz. aufgebracht wurden. 1916 war die Ernte auf 31 Mill. Mtz. zurückgegangen, wovon 9,75 aufgebracht wurden, und 1917 war der Ertrag (infolge der Kriegsverhältnisse, aber auch wegen der Dürre) auf 26 Mill. Mtz. vermindert, wovon 7,6 Mill. Mtz. erfasst wurden. Der Schluss, den Gemeinderat Partil gezogen hat, daß alles übrige der Schleichhandel erfasst habe, ist aber durchaus falsch; denn es wird übersehen, daß aus der Ernte zunächst der Eigenbedarf der Landwirte, das Erfordernis an Saatgut und der gesetzlich zugeordnete Verfütterungsbedarf gedeckt werden muß. Der Bedarf der Selbstversorger belief sich 1915/16 und 1916/17 auf rund 11 Mill. Mtz., das notwendige Saatgut auf 6,5 Mill. Mtz., der Verfütterungsbedarf auf 2,4 Mill. Mtz., somit gehen für diese drei Jahre vom Ernteertrag (und zwar gleichviel, wie groß er ist) zunächst rund 20 Mill. Mtz. ab. Hieraus ergibt sich, daß 1915 bei einer Ernte von 35 Mill. Mtz. nach Abzug der eben erwähnten 20 Mill. Mtz. noch 15 Mill. Meterzentner für die staatliche Erfassung verfügbar waren, wovon 11,2 Mill. Mtz. oder 75% aufgebracht wurden. 1916 waren nur mehr 11 Mill. Mtz. verfügbar, wovon 9,75 Mill. Mtz. oder 89% aufgebracht wurden. Im Jahre 1917/18 verringerte sich der Eigenbedarf der Landwirte infolge Kürzung der Ernährungs- und Futterquote auf 17,5 Mill. Mtz., es waren somit nur mehr 8,5 Mill. Mtz. über den Bedarf der Landwirte frei, wovon 7,6 Mill. Mtz. oder 89% aufgebracht wurden. Der Erfolg der staatlichen Aufbringung ist also, gemessen an dem statistisch festgestellten Ernteertrag, in den drei Jahren der staatlichen Bewirtschaftung von 75% auf 89% gestiegen.